Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Personalamt
Herrn Volker Wiedemann
Steckelhörn 12
20457 Hamburg

Stellungnahme zur Ergänzung des Entwurfes eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

26. April 2024

Olaf Schwede
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/
Mitbestimmung

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

Sehr geehrter Herr Wiedemann,

das Personalamt hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 16. April 2024 um eine kurzfristige Stellungnahme zur Ergänzung des Entwurfes eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Die nun vorliegende Stellungnahme ist als Ergänzung zu der bereits eingereichten Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. April 2024 zu verstehen.[1]

Zu Artikel 1 „Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes“

Die nun vorgesehene Regelung im Hamburgischen Beamtengesetz soll künftig eine vollautomatisierte Bearbeitung und Entscheidung von Beihilfeanträgen ermöglichen. Damit ist das Ziel verbunden, die Beschäftigten in der Beihilfesachbearbeitung von Routineaufgaben zu entlasten und perspektivisch eine Verkürzung der Beihilfebearbeitungszeiten zu erreichen. Beide Ziele werden vom DGB grundsätzlich unterstützt.

Der DGB legt jedoch großen Wert darauf, dass auch künftig Ermessensspielräume in der Beihilfebearbeitung zugunsten der Beihilfeberechtigten genutzt werden können. Ein vollautomatisiertes Verfahren kann sich aus Sicht des DGB nur auf eindeutige Fälle beziehen. Eine umfassende Qualitätssicherung der Beihilfesachbearbeitung muss auch in einem vollautomatisierten Verfahren gewährleistet sein.

[1] Die entsprechende Stellungnahme vom 5. April 2024 ist abrufbar unter https://nord.dgb.de/ueber-uns/oeffentlicher-dienst/++co++71aae732-f327-11ee-b3d8-878f31588e64

Stark in Arbeit.

Die Einführung eines vollautomatisierten Verfahrens darf erst dann erfolgen, wenn eine entsprechende Qualität der Bearbeitung gesichert ist. Dies ist durch entsprechende Praxistests und eine fortlaufende Prüfung zu gewährleistet. Der Schutz der Daten der Beihilfeberechtigten ist umfassend und auf hohem Niveau zu gewährleisteten.

Das Risiko einer fehlerhaften Beihilfesachbearbeitung darf nicht auf die Beihilfeberechtigten verlagert werden. Die Gesetzesbegründung verweist mit Bezug auf die EU-DSGVO auf die Möglichkeit eines kostenfreien Widerspruchs. Eine neue rechtliche Regelung hierzu wird aber nicht getroffen. Aus Sicht des DGB muss eine vollautomatisierte Entscheidung jederzeit ohne zusätzliches Kostenrisiko anfechtbar sein und zu einer Überprüfung durch einen Menschen führen. Widerspruchsbescheide – auch in beamtenrechtlichen Angelegenheiten – sind nach Kenntnis des DGB in Hamburg jedoch im Regelfall kostenpflichtig. Eine entsprechende rechtliche Regelung zur Kostenfreiheit des Widerspruchsverfahrens bei vollautomatisierten Entscheidungen wäre dementsprechend zu ergänzen.

Die Einführung eines entsprechenden technischen Verfahrens unterliegt der Mitbestimmung des örtlichen Personalrates des Zentrums für Personaldienste (ZPD). Im Rahmen der Mitbestimmung sind hier Regelungen zur Arbeitsplatz- und Eingruppierungssicherung zu treffen. Mit der Fokussierung auf schwierige Beihilfefälle, komplexere Sachverhalte und dem Wegfall von Routineaufgaben kann auch eine Arbeitsverdichtung und erhöhte Belastung in der Beihilfesachbearbeitung verbunden sein.

Keine Aussage enthält der Gesetzesentwurf zu möglichen Haftungsrisiken, die für die Beschäftigten in der Beihilfesachbearbeitung entstehen können, wenn sie sich auf vollautomatisierte Entscheidungen des neuen Fachverfahrens bzw. die bereits vollautomatisierte Bearbeitung von Beihilfevorgänge verlassen und hier nicht (erneut) überprüfend tätig werden. Der DGB schlägt vor, hierzu eine klarstellende Aussage in die Gesetzesbegründung aufzunehmen. Aus Sicht des DGB sind die Beschäftigten in der Beihilfesachbearbeitung vor Haftungsrisiken umfassend zu schützen.

Zu Artikel 3 „Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes“ und zu Artikel 5 „Hamburgisches Personalauswahlgesetz“

Mit dem nun vorgesehenen Entwurf entfällt die bisher im neuen Hamburgischen Personalauswahlgesetz vorgesehene Regelung zur Beurteilung der Tarifbeschäftigten. Dies wird vom DGB begrüßt. Der Senat würde damit auf die vom DGB im Beteiligungsverfahren geäußerte Kritik reagieren.

Der DGB hatte im Rahmen seiner Stellungnahme vom 5. April 2024 hierzu verfassungsrechtliche Bedenken gegen die in § 5 des damaligen Entwurfes eines Hamburgischen Personalauswahlgesetzes verankerte Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angemeldet. Bisher wird die Rechtsgrundlage zur Beurteilung der

Stark in Arbeit.

Tarifbeschäftigten im Rahmen der Mitbestimmung durch eine Vereinbarung nach § 93 HmbPersVG bzw. durch entsprechende Dienstvereinbarungen geschaffen. Auch eine tarifliche Regelung hierzu wäre möglich.

Mit dem nun vorliegenden Entwurf wäre nach wie vor eine separate Rechtsgrundlage zur Beurteilung der Tarifbeschäftigten erforderlich. Der Mitbestimmung unterliegen derartige Regelungen nach dem nun vorgesehenen, modifizierten Mitbestimmungstatbestand in § 88 Abs. 1 Nr. 24 HmbPersVG aber nur noch, wenn mit den entsprechenden Dienstvereinbarungen bzw. Vereinbarungen nach § 93 HmbPersVG von den beamtenrechtlichen Regelungen abgewichen werden soll. Dies macht weiterhin entsprechende Vereinbarungen zur Regelung der Beurteilung der Tarifbeschäftigten möglich, schränkt aber gleichzeitig den Gestaltungsspielraum der Interessenvertretungen ein.

Der DGB geht davon aus, dass damit auch künftig eine Vereinbarung nach § 93 HmbPersVG zur Beurteilung der Tarifbeschäftigten erforderlich sein wird. Eine Beurteilung der Tarifbeschäftigten ausschließlich auf Basis einer nicht-kollektivrechtlichen Verwaltungsvorschrift würde erneut rechtliche Fragen aufwerfen.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schwede

Olaf Schwede

Stark in Arbeit.